

DEUTSCHES ARCHIV für GESCHICHTE DES MITTELALTERS

Herausgegeben von

KARL BRÄNDI-GÖTTINGEN

WILHELM ENGEL-BERLIN

WALTHER HOLTZMANN-BONN



1. Jahrgang / 1937

VERLAG HERMANN BOHLAUS NACHF. / WEIMAR

Zsh 2a 023374

Cancellaria

Ein Beitrag zur Geschichte des geistlichen Hofdienstes¹⁾

Von

Hans-Walter Klewitz

Keinen Begriff gebraucht die moderne Diplomatie mit so unbefümmelter Selbstverständlichkeit wie den der Kanzlei. Die Geschichte dieses Wortes aber findet sich in keinem Handbuch der Urkundenlehre verzeichnet²⁾, eine Unterlassung, von deren Folgen

¹⁾ Die folgende Studie entstand bei den Vorarbeiten für die vom Verfasser vorbereitete Geschichte der deutschen Hofkapelle, die P. E. Schramm angeregt hat, indem er zugleich seine umfangreichen Materialsammlungen für dieses Thema zur Verfügung stellte. Auch diese Vorarbeit verdankt dem Meinungsaustausch mit Herrn Schramm wesentliche Förderung.

²⁾ So geht H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre 1² (1912) weder in dem Kapitel „Grundbegriffe und Definitionen“ (S. 1 ff.) noch bei der „Überlieferung undervielfältigung der Urkunden“ (S. 86 ff.) auf die „Kanzlei“ ein, sondern setzt den Inhalt dieses Begriffes voraus (vgl. S. 10. 86). O. Redlich in v. Below-Meinedes Handbuch der ma. und neueren Geschichte, Urkundenlehre 1 (1907), 21 definiert wenigstens: „Unter Kanzlei versteht die Diplomatie eine organisierte Beurkundungsstelle, welche die Äußerungen der Regierungs-, Verwaltungs- und Rechtstätigkeit eines bestimmten Macht- oder Lebenskreises regelmäßig in bestimmte urkundliche Formen bringt“, übergeht aber ebenfalls die Wortgeschichte von cancellaria, die er auch in seinem Buch, Die Privaturkunden des MA.s (ebenda, Urkundenlehre 3, 1911) S. 153 ff. (Die Ausbildung von Kanzleien) nicht berücksichtigt, während G. Seeliger im Reallexikon der germ. Altertumskunde, hg. von J. Hoops 3 (1915—16), 8 unter „Kanzleiwesen“ nur die Ableitung des Wortes Kanzler von cancelli erwähnt sowie die cancellarii der spätrömischen Zeit (vgl. dazu unten S. 50 f.), um dann fortzufahren: „Für die Zeit des frühen Mittelalters pflegt man Kanzlei als Bezeichnung der Behörde zu gebrauchen, die für die Ausfertigung der Urkunden zu sorgen hatte.“ Ebenso wenig hatte Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien (1889) die Entwicklung des Wortes cancellaria berührt; vgl. auch R. Thommen, Die Lehre von den Königs- und Kaiserurkunden (in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft 1, 2² (1913) S. 44 ff.

hier gehandelt werden soll. Da man nämlich daran gewöhnt ist, von vornherein mit der Entstehung von Urkunden die Vorstellung der Kanzlei als einer die Herstellung dieser Urkunden besorgenden, in bestimmten Formen organisierten Behörde zu verbinden, ist man sich noch nicht der Tatsache bewußt geworden, daß der Kanzleibegriff für die ältere Zeit der abendländischen Geschichte nur eine wissenschaftliche Hilfskonstruktion darstellt. Wäre er es nicht, dann müßte sich an all den Stellen, wo man von fränkischer, französischer, englischer, päpstlicher oder der deutschen (Reichs-) Kanzlei spricht, in den zeitgenössischen Quellen der entsprechende Begriff nachweisen lassen. Indessen: bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts sucht man nach dem Worte cancellaria vergeblich¹⁾, findet vielmehr — und auch das erst seit dem 9. Jahrhundert²⁾ — immer nur den cancellarius. Es hätte also schon längst einer Rechtfertigung dafür bedurft, daß man die konkrete Person des Kanzlers stillschweigend in den abstrakten Begriff der Kanzlei verwandelt, um dann in dieser „Kanzlei“ das wichtigste Glied der königlichen Zentralverwaltung zu sehen. Zwar hat gerade in jüngster Zeit kein Geringerer als Paul Kehr vor den „bisherigen Vorstellungen von der ‚Kanzlei‘, die man sich gerne in moderner Weise als ein Büro von Beamten und Angestellten mit festen Kompetenzen vorzustellen pflegt“, nachdrücklich gewarnt³⁾, aber Kehr selbst hat trotzdem von der „Kanzlei Ludwigs des Deutschen“ und den „Kanzleien Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren“ gehandelt und sich dem Banne der von ihm gerügten Vorstellungen von der Kanzlei als festorganisierter Behörde keineswegs ganz entzogen.⁴⁾ Es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, daß auch heute noch ganz allgemein die Kanzlei stets als der „Mittelpunkt des geschäftlichen Lebens am Königshof“ gilt, als „die wichtigste Behörde des Reiches, in der alle bedeutenderen Regierungshand-

¹⁾ Vgl. dazu unten S. 72 ff.

²⁾ Vgl. dazu unten S. 53.

³⁾ P. Kehr, Die Schreiber und Diktatoren der Diplome Ludwigs des Deutschen in MA. 50 (1935), 28; vgl. dazu auch Kehr, Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen in Abh. d. Preuß. Ak. d. Wiss. 1932 Nr. 1 (Berlin 1932), 9 und Die Kanzleien Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren, ebenda 1933 Nr. 1 (Berlin 1933), 7. 8.

⁴⁾ Vgl. die vorige Anm. — Kehr, Kanzlei Ludwigs d. D. S. 14 spricht selbst sogar von den „eigentlichen Bürogeschäften der Kanzlei“.

lungen vollzogen wurden, und in deren Organisation Natur und Wesen der gebietenden Zentralgewalt selbst zum Ausdruck kam".¹⁾

Irren wir nicht, so liegen dieser Anschauung jene Beobachtungen zugrunde, die uns gelehrt haben, daß die Urkunden eines Herrschers nach bestimmten Formen von einem engen, durch Schrift- und Diktatvergleich meist genau zu individualisierenden Personenkreis hergestellt worden sind.²⁾ Vor kurzem noch hat Drögereit die oft aufgeworfene Frage: Gab es eine angelsächsische Königskanzlei? dadurch in bejahendem Sinne zu beantworten versucht, daß er durch eine diplomatische Untersuchung im Siedelschen Sinne für die angelsächsischen Urkunden der Zeit von 925 bis 975 Ausstellerherstellung nachwies.³⁾ Aber darf man ohne weiteres von Königskanzlei im Sinne einer „Zentralbehörde“ als einem „Instrument in der Hand des Königs“ reden⁴⁾, wenn einige wenige Schreiber des Königs am Hofe die Herstellung der Urkunden des Herrschers besorgen?

Gewiß beweist nichts so sehr als einheitliche Urkundenherstellung am königlichen Hof das Vorhandensein einer Zentralgewalt, und es ist nicht ohne Sinn, für die Organisation dieser einheitlichen Urkundenherstellung zur Erleichterung der Forschung ein allgemein anerkanntes Verabredungswort einzuführen. So gebraucht würde selbst gegen die Bezeichnung ‚Kanzlei‘ nichts einzuwenden sein, wenn eben nur genau beachtet worden wäre, wo der Begriff Kanzlei von der modernen Wissenschaft den zeitgenössischen Vorstellungen aufgedrängt wird, und wo er mit ihnen übereinstimmt.⁵⁾

¹⁾ Seeliger, *Erzkanzler und Reichskanzleien* S. 2.

²⁾ Vgl. W. Erben, *Urkundenlehre* I (in v. Below-Meinesdes *Handbuch*), 88 ff.

³⁾ R. Drögereit, *Gab es eine angelsächsische Königskanzlei?* in *AUS.* 13 (1935), 335 ff.

⁴⁾ So Drögereit S. 418.

⁵⁾ Einen Anstoß zu dieser Unterscheidung kann man allenfalls in der oben S. 44 Anm. 2 zitierten Definition Redlichs finden und in der Bemerkung von Drögereit S. 413, „daß die betreffenden Urkundenfertiger in einem scriptorium — eben der Kanzlei — nebeneinander arbeiteten, wobei D. (vgl. S. 339 Anm. 4) beeinflusst ist von P. Kirn, *Zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter* in *AUS.* 10 (1928), 137, der bereits die Ansicht von dem „Vorhandensein einer Urkundenbehörde, mag sie nun cancellaria oder scriptorium oder sonstwie geheißen haben“, vertreten hatte.

Dadurch aber, daß dieses nicht geschieht, werden zwei Fehler auf einmal begangen. Denn indem man eine „Kanzlei“ auch in den älteren Zeiten, die für eine solche Behörde noch kein eigenes Wort kannte, einfach voraussetzt, übersieht man es auch, daß in den wichtigsten Staaten des Abendlandes seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts der Begriff cancellaria tatsächlich in Gebrauch kommt. Mit anderen Worten: Die unbedenkliche Verwendung des Wortes Kanzlei hat durch die Nichtbeachtung des Wortes cancellaria einen Vorgang verdeckt, der in der Entwicklung des abendländischen Staates von nicht geringer Bedeutung gewesen ist.

Denn in dem mißverständlichen Gebrauch des Kanzlei-Begriffes liegt zugleich die Wurzel eines im engeren Bezirk der Diplomatie viel erörterten Problems. Wir meinen die Beziehungen zwischen Kanzlei und Kapelle, die ein französischer Forscher, Léon Levillain, im Jahre 1913 als eines der dunkelsten Rätsel bezeichnet¹⁾, zu dessen Lösung die Forschung seitdem einen unmittelbaren Versuch nicht unternommen hat. Verhängnisvoll haben hier, so scheint es, Siedelsche Lehren auch bei denen noch nachgewirkt, die begonnen hatten, sich dem Einfluß des Meisters zu entziehen. Er nämlich hatte die These, daß es sich bei Kanzlei und Kapelle um zwei völlig voneinander unabhängige Institutionen handele, mit besonderem Nachdruck verfolgt²⁾ und war ihr zuliebe auch vor gewaltsamen Interpretationen der Quellenzeugnisse nicht zurückgeschreckt.³⁾

Diese These erschüttert zu haben, bleibt das Verdienst Tangls. Seine Nachweise über die Mitwirkung des Erzkapellans am Beurkundungsgeschäft unter Karl d. Großen⁴⁾ führten trotz der an ihnen geübten Kritik⁵⁾ zu der Einsicht, daß „eine scharfe und bestimmte Trennung der Kanzlei von der Kapelle . . . wahrscheinlich

¹⁾ *Moyen âge* 26 (1913), 284.

²⁾ Die Belege bei Kehr, *Kanzlei Ludwigs des Deutschen* S. 3.

³⁾ Vgl. auch Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 373 Anm. 8; 407 Anm. 5.

⁴⁾ M. Tangel, *Die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger.* § 6: *Kapelle und Kanzlei unter den ersten Karolingern* in *AUS.* 1 (1908), 162 ff.

⁵⁾ Seeliger, *Zur Geschichte der fränkischen Kanzlei* in *HDS.* 10 (1908), 176 ff., dazu Kehr, *Kanzlei Ludwigs des Deutschen* S. 4 Anm. 1; ferner Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 407 Anm. 5.

niemals bestanden" habe¹⁾ und „Siedels These nicht aufrechterhalten werden" könne.²⁾ Auf diese Weise aber ist in der deutschen Forschung an die Stelle eines eng gefaßten klaren Lehrsatzes eine völlige Unsicherheit des Urteils getreten, die am peinlichsten da wirkt, wo von diesem oder jenem Kanzleinotar behauptet wird, daß er „wohl auch der Kapelle angehört habe".³⁾

Demgegenüber hat wenig später als Tangel, jedoch völlig unabhängig von ihm, die Pariser Doktor-These von Lucien Perrichet sich zu der Umkehrung von Siedels Ansicht bekannt, und die Kanzlei als einen besonderen Dienst der Kapelle erklärt, indem

¹⁾ Breßlau, Urkundenlehre I², 407.

²⁾ Kehr, Kanzlei Ludwigs des Deutschen S. 6.

³⁾ Vgl. etwa Breßlau, Urkundenlehre I², 408; ferner unten S. 56f., 59f. — Die unklare Haltung der Diplomatik hat natürlich in der von ihr abhängigen Literatur ein Spiegelbild gefunden. So liest man z. B. bei Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte⁷ (1932) S. 147, daß in fränkischer Zeit zu der in der Hofkapelle vereinigten Hofgeistlichkeit zwar „schon früh auch der Klerus der fgl. Pfälzen, dagegen nicht das Kanzleipersonal gerechnet wurde", während es (im § 44: der fgl. Hof im MA.) S. 531 heißt: „in engster Verbindung stand die Kapelle aber mit der Reichskanzlei, deren Beamte ihr in der Regel sämtlich angehörten". A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im MA. (Grundriß der Gesch.wissenschaft hg. von A. Meister 2, 6² (1913), 53 trennt dagegen die Geistlichen der Kapelle scharf von denen der Kanzlei und schließlich sei noch angeführt, was E. Haberkern und J. W. Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker (1935) S. 467 unter Reichskanzlei bringen: „die Kanzlei des alten deutschen Reiches, die zuerst mit der Hofkapelle mehr oder weniger zusammenfiel und daher unter Leitung des Erzkaplans als Erzkanzler stand, dann seit 868 [!] unter dem Hofkanzler". Ganz im alten Sinne handelt über die Beschäftigung der Kapelläne als Kanzler und Notare in der Kanzlei und deren Verhältnis zur Kapelle auch S. Görlik, Die deutsche Hofkapelle im Zeitalter der Sachsen und Salier (Breslau 1936) S. 41 ff. Seine Ausführungen werden durch die folgenden Darlegungen widerlegt. Es genügt deshalb den methodischen Hauptfehler hervorzuheben, den G. begeht, indem er S. 4 zwar sehr richtig die Hofkapelle einfach als Gesamtheit der Hofgeistlichkeit definiert, im Widerspruch dazu aber Kapelle und Kanzlei als zwei Hofinstitute betrachtet, ohne daß das eine von ihnen, die cancellaria, wirklich nachgewiesen wäre. Das Ergebnis solcher Unklarheit offenbart sich dann in dem Satz: „In späterer Zeit ist ohne Zweifel wenigstens eine teilweise Vereinigung von Kanzlei und Kapelle eingetreten" (S. 43). — Herrn Prof. Dr. E. Santifaller habe ich an dieser Stelle herzlich dafür zu danken, daß ich die Arbeit von G. schon in den Korrekturbogen kennenlernen konnte.

sie sich um den Nachweis bemühte, daß die Erzkanzler der französischen Könige aus karolingischem und kapetingischem Hause zugleich auch Erzkapellane gewesen wären.¹⁾ Von der deutschen Forschung ist, soweit ich sehe, zu diesen Behauptungen niemals Stellung genommen worden²⁾, während in Frankreich Levillain Zweifel und Vorbehalte geäußert hat.³⁾ Er hat sie in anderem Zusammenhang sogar auch Kehr gegenüber erneuert, als dieser die für den ostfränkischen Reichsteil so bedeutsame Übernahme der „Kanzlei"-Leitung durch Grimald, den Erzkapellan Ludwigs des Deutschen aus den engen Beziehungen verständlich machte, die nicht nur unter Ludwig dem Deutschen und seinen unmittelbaren Nachfolgern, sondern auch später noch zwischen Kanzlei und Kapelle nachzuweisen seien.⁴⁾

Luigi Schiaparelli schließlich, der Herausgeber der italienischen Königs-Diplome, hat sich nachdrücklich für die These Siedels eingesetzt und daran festgehalten, daß trotz aller gelegentlich nachzuweisenden Beziehungen zwischen Kanzlei und Kapelle beide Institutionen seit den ersten Karolingern streng voneinander getrennt geblieben seien.⁵⁾

¹⁾ E. Perrichet, La Grande Chancellerie de France des origines à 1328, Thèse pour le doctorat. Université de Paris-Faculté de droit (1912) S. 42 ff.

²⁾ Vor Perrichet sprach schon R. Holßmann, Französische Verfassungsgeschichte (in v. Below-Meinedes Handbuch der Geschichte, 1910) S. 133 wohl im Anschluß an die Lehren der französischen Verfassungshistoriker (vgl. unten Anm. 3) von der Verbindung der obersten Leitung der Kanzlei und der Kapelle seit dem 9. Jahrhundert.

³⁾ Levillain in Moyen âge 26 (1913), 278 ff. Obwohl schon J. Flach, Les origines de l'ancienne France 3 (1904), 460 die Meinung geäußert hatte, daß die Kapelläne unmittelbar an der Herstellung der fgl. Urkunden beteiligt waren und A. Luchaire, Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens (987—1180)² 1 (1891), 188 die fgl. Kapelläne für Mitglieder der Kanzlei erklärt hatte, ferner M. Prou in der Einleitung seines Recueil des actes de Philippe I. (1908) S. LIII davon gesprochen hatte, daß l'union de la chancellerie et de la chapelle, déjà constatée au IX^e siècle auch im 11. Jahrhundert bestehen geblieben war, wurde die These Perrichets von Levillain a. a. O. 284 doch als nouveauté ingénieuse empfunden.

⁴⁾ Levillain in Moyen âge 45 (1935), 29 ff., besonders S. 36. 38; vgl. auch unten S. 55 Anm. 2.

⁵⁾ Schiaparelli, I diplomi di Guido e di Lamberto in Bull. dell'Istituto stor. Ital. 26 (1905), 11; ferner I diplomi di Ugo e Lotario ebenda 34 (1914), 66f.

Die Ursache dieser zwiespältigen Lehrmeinungen, derentwegen das Problem der Beziehungen zwischen Kanzlei und Kapelle von der Forschung bisher noch nicht befriedigend hat gelöst werden können, ist leicht zu erkennen. Denn während die *capella* schon in karolingischer Zeit dem *capellanus* den Namen gab¹⁾, hat es Jahrhunderte gedauert, ehe von *cancellarius* umgekehrt die *cancellaria* abgeleitet wurde. Man hätte deshalb in Kanzlei und Kapelle niemals zwei Begriffe einander gegenüberstellen dürfen, von denen der eine — *capella* — den Quellen für die Gesamtheit der dem König am Hof dienenden Geistlichen geläufig ist, während der andere — Kanzlei — zunächst nur ein von der modernen Wissenschaft gebrauchtes Verabredungswort für das die Urkunden des Königs besorgende Personal darstellt. Wohl aber hätte man fragen dürfen und müssen: wie standen der Kanzler und die unter seiner Leitung tätigen Urkundenschreiber zu der in der *capella* zusammengefaßten Hofgeistlichkeit?

Da auch sie, wie bekannt, sämtlich Geistliche waren und im Hofdienst standen, ergibt sich zunächst aus Gründen der Analogie, daß in der Regel alle Kanzler und alle Notare zugleich Kapellane des Königs gewesen sind, es sei denn, daß es gelänge, für sie eine Sonderstellung ausdrücklich nachzuweisen, die den bisher üblichen Gebrauch des Begriffes Kanzlei auch vor der Zeit rechtfertigen könnte, in der in den wichtigsten Staaten des Abendlandes — wir beschränken unsere Untersuchung auf Deutschland, Frankreich, England, Sizilien und das Papsttum — neben dem *cancellarius* auch die Bezeichnung *cancellaria* genannt zu werden beginnt. Im anderen Falle aber wäre die Ansicht Perrichets zu erneuern und dahin zu verallgemeinern, daß die vermeintliche Kanzlei der älteren Zeit nichts anderes ist als ein Aufgabengebiet (Ressort) der Hofkapelle, für das unter der Leitung eines den Titel *cancellarius* führenden Kapellans besonders geschulte Kapellane eingesetzt wurden.

Cancellarius ist ursprünglich ein spätrömischer Amtstitel, der seit dem 4. Jahrhundert vorkommt. Er bezeichnet die Amtsdienere, die den Verkehr zwischen den Beamten und dem Publikum an

¹⁾ Dgl. W. Lüdgers, *Capella*. Die Hofkapelle der Karolinger bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts in *AUS.* 2 (1909), 17 f.

den Schranken des Sitzungszimmers regelten.¹⁾ Auch im merowingischen Frankenreiche hat es *cancellarii* gegeben, und zwar sind im Bereich des ribuarischen und alamannischen Rechts die Gerichtsschreiber, wenn auch nicht einheitlich, so genannt worden.²⁾ Von den Karolingern wurde das Wort *cancellarius* erst im 9. Jahrhundert rezipiert, bezeichnet aber zunächst noch mehr den Beruf des Urkundenschreibers als die Funktion eines leitenden Urkundenbeamten³⁾, in welcher Bedeutung es sich erst im 10. Jahrhundert durchgesetzt hat.⁴⁾

Aus diesem Grunde hat sich die moderne Diplomatik daran gewöhnt, in der Zeit des karolingischen Einheitsreiches, das die Grundlage aller späteren Entwicklung darstellt, nur von einem „Kanzleivorsteher“ zu sprechen, um darunter die für die Herstellung der Urkunden verantwortliche Persönlichkeit zu verstehen, die entweder die Urkunden selbst refognoszierte oder sie an ihrer Stelle (*ad vicem*) von einem anderen Beamten refognoszieren ließ.⁵⁾ Unter Karl d. Gr. sind diese „Kanzleivorsteher“ stets aus der Gruppe der in Stellvertretung refognoszierenden Beamten hervorgegangen, während unter Ludwig dem Frommen dazu Persönlichkeiten berufen wurden, die bis dahin noch nichts mit der Herstellung der Urkunden zu tun gehabt hatten.⁶⁾

Da bestimmte Amtstitel für alle diese Beamten in den Refognitionen nicht gebraucht werden⁷⁾, ist die Feststellung ihrer Beziehung zur Hofkapelle nahezu unmöglich gemacht. Wohl aber erfahren wir gerade für die beiden ersten karolingischen „Kanzleivorsteher“, für *Maginarius* und *Hitherius*, aus anderen Quellen ihre Zugehörigkeit zur Kapelle.⁸⁾ Und wenn nun auch für ihre nächsten

¹⁾ Dgl. Seef bei Pauly-Wissowa, *Realencyklopädie d. klass. Altertumswissenschaft* 3 (1899) Sp. 1456 ff., ferner Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 379 f. und die oben S. 44 Anm. 2 erwähnte Äußerung Seeligers.

²⁾ Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 591.

³⁾ Dgl. Kehr, *Kanzleien Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren* S. 7.

⁴⁾ Dgl. unten S. 58.

⁵⁾ Dgl. W. Erben, *Urkundenlehre* S. 46 Anm. 2. Die Frage, wie stark der Anteil dieser Männer an dem eigentlichen Schreibgeschäft gewesen ist, können wir hier ebenso übergehen wie das Problem der eigenhändigen Refognoszierung.

⁶⁾ Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 374 f.

⁷⁾ Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 377.

⁸⁾ Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 408.

Nachfolger entsprechende Zeugnisse fehlen, so ist damit doch keineswegs bewiesen, daß sie nicht ebenfalls Kapelläne gewesen sein können. Wird doch selbst Maginarius, der in einem Brief Hadrians I. als *religiosus capellanus* bezeichnet ist, in anderen nahezu gleichzeitigen Briefen desselben Papstes ohne diese Bezeichnung erwähnt.¹⁾

Wir stoßen hier auf eine methodische Schwierigkeit, die eine genaue Rekonstruktion des Umfangs der Kapelle außerordentlich erschwert. Denn die Quellen kennzeichnen, wie das Beispiel der Hadrian-Briefe zeigt, die Kapelläne keineswegs immer als solche, so daß wir die Zahl der Hofgeistlichen eines Herrschers stets höher anzusetzen haben als die Gesamtzahl derjenigen, die sich aus den Quellen als *capellani* nachweisen lassen.²⁾ Man hat sich also vor dem Schlusse zu hüten, daß ein Urkundenbeamter nicht Kapellan gewesen sein könne, weil er nirgends als solcher genannt sei. Wären wir nämlich auf die Urkunden allein angewiesen, würden auch Maginarius und Hithorius uns ebenso wenig als Kapelläne erscheinen wie ihre Nachfolger, die uns in nicht-urkundlichen Quellen nicht begegnen.

Andererseits aber wird man auch die umgekehrte Gefahr übereilter Analogie-Schlüsse zu vermeiden haben. Denn wenn es auch sicher ist, daß die wachsende Bedeutung der Hofkapelle unter Karl dem Großen aufs engste mit jener folgenreichen Neuerung zusammenhängt, durch die die Herstellung der Urkunden ausschließlich in geistliche Hände gelegt wurde³⁾, so darf doch nicht vergessen werden, daß eben deshalb die Hofkapelle in den entscheidenden Phasen ihrer Entwicklung begriffen war und festere Organisationsformen ausbildete.⁴⁾ Erst unter Ludwig dem Frommen erlangte das Haupt der Hofkapelle, das noch unter Karl dem Großen als *capellanus* bezeichnet worden war, über die Zwischenstufe des *summus capellanus* den Titel *archicapellanus*.⁵⁾

¹⁾ Die Belege bei Lüdgers, *Capella* S. 40 Anm. 3.

²⁾ Vgl. unten S. 59 Anm. 1. — Ausführlicher zurückkommen werde ich auf dieses methodische Problem in der Einleitung zu der oben S. 44 Anm. 1 erwähnten Darstellung der Kapelle des deutschen Königs.

³⁾ Vgl. Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 373 f.; Kirn, *Zum Problem der Kontinuität* S. 134.

⁴⁾ Lüdgers, *Capella* S. 23 ff.

⁵⁾ Lüdgers, *Capella* S. 59.

Wie weit die drei Oberkapelläne Karls des Großen an dem Beurkundungsgeschäft beteiligt gewesen sind, ist zwischen Tangl und seinen Kritikern umstritten geblieben.¹⁾ Wir selbst möchten glauben, daß dieser Frage nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt, weil einerseits die gelegentliche Erteilung des Beurkundungsbefehls durch den Oberkapellan nicht zu bezweifeln ist, andererseits aber die von Tangl schon für die Zeit Karls des Großen behauptete dreigliedrige Abstufung: Erzkapellan—Kanzler—Notare eine auf die Verhältnisse der späteren Zeit ausgerichtete Systematik herstellt, die das Bild der wirklichen Entwicklung von vornherein zerstört. Diese aber ergibt sich aus den Schicksalen des „Kanzleivorstehers“, der zum erstenmal unter Ludwig dem Frommen im Kontext einer Urkunde vom Jahre 820 als *summus sacri palatii cancellarius* bezeichnet wird.²⁾

Das Auftauchen dieses Titels scheint aufs engste zusammenzuhängen mit der bereits erwähnten Tatsache, daß unter Ludwig dem Frommen in das Amt des Kanzleivorstehers Männer von vornehmer Herkunft und einer gewissen politischen Bedeutung berufen wurden, die niemals daran gedacht haben, selbst zu resignieren.³⁾ Der tiefere Grund dieser Entwicklung läßt sich aus dem Zeugnis erschließen, das Hinkmars Schrift *de ordine palatii* über den *summus cancellarius* bietet. Denn wenn auch Hinkmar dieses Werk erst 882 verfaßt hat, so gehört doch gerade die uns angehende Stelle in den Teil, den Hinkmar aus dem verlorenen Werk des 826 verstorbenen Abtes Adalhard von Corbie übernommen hat.⁴⁾ Es bestehen also keine Bedenken, Hinkmars Aussage über den obersten Kanzler auf die Verhältnisse unter Ludwig dem Frommen zu beziehen⁵⁾, zumal sie mit denen seiner eigenen Epoche keineswegs mehr übereinstimmen. Wenn es also bei ihm heißt:

¹⁾ Vgl. oben S. 47 mit Anm. 5.

²⁾ Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 379.

³⁾ Vgl. oben S. 51 mit Anm. 6.

⁴⁾ Vgl. M. Manitius, *Geschichte der lat. Literatur des M.A.* 1 (1911), 343 f.; ferner P. Kirn, *Die mittelalterliche Staatsverwaltung als geistesgeschichtliches Problem* in *HVS.* 27 (1932), 532 ff.

⁵⁾ Vgl. Lüdgers, *Capella* S. 59, der jedoch das im folgenden angeführte Zitat aus Hinkmars Schrift in diesem Zusammenhang nicht verwertet.

Cui (sc. archicapellano) sociabatur summus cancellarius, qui a secretis olim appellabatur; erantque illi subiecti prudentes et intelligentes ac fideles viri, qui praecepta regia absque immoderata cupiditatis venalitate scriberent et secreta illius fideliter custodierent¹⁾,

so darf man wohl sagen, daß unter Ludwig dem Frommen durch die dem summus capellanus nebengeordnete Stellung des summus cancellarius der Einfluß des ersten Hofgeistlichen geschwächt werden sollte. Darin lag zugleich, wie wir meinen möchten, der Keim zu der Bildung einer selbständigen Kanzlei-Behörde neben der Kapelle und vielleicht sogar in Konkurrenz zu ihr. Doch ist es zu dieser Entwicklung nicht gekommen, weil Ludwigs Vorbild, innerhalb der Hofgeistlichkeit die Nebenordnung eines summus capellanus und eines summus cancellarius mit streng voneinander getrenntem Wirkungskreis und eigenem Personal zu schaffen, in den Reichen seiner Nachfolger keine dauernde Wirkung gewonnen hat.

Die Sonderentwicklung des bayrischen Teilkönigs unter Ludwig dem Deutschen beginnt im Jahre 830.²⁾ Damals wurde der Abt Gauzbold von Altaich der summus capellanus des jungen Königs und erhielt als solcher auch die Leitung der Beurkundungsgeschäfte.³⁾ Sein Nachfolger als Erzkapellan, Baturich, der Bischof der königlichen Residenzstadt Regensburg ist zwar zweimal als Überbringer des Beurkundungsbefehls bekannt, doch lag die Leitung des Beurkundungsgeschäftes in der Spanne von 833—854 in den Händen von Grimald und Ratleif, die selbst niemals rekonfermiert haben und den Titel summus cancellarius wie ihr Kollege Fridugis unter Ludwig dem Frommen nur je einmal im Text bzw. in den fälschlichen Notizen führen.⁴⁾ Auf Ratleif folgte dann

¹⁾ MG. Capit. 2, 523. — Über den cancellarius a secretis vgl. S. Dölger in *AUS.* 11 (1929), 47f. 55f. In der älteren römischen Richterliste aus der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts ist der päpstliche Protoscribar mit dem Proto a secretis gleichgesetzt, vgl. P. E. Schramm in *Jl. d. Savigny-Stiftg.* f. RG., Germ. Abt. 49 (1929), 210f.

²⁾ Kehr, *Kanzlei Ludwigs des Deutschen* S. 14.

³⁾ Kehr, *Kanzlei Ludwigs des Deutschen* S. 6; die Überlegungen von Lüdgers, *Capella* S. 67f. über den Beginn von Baturichs Erzkapellanat sind dadurch gegenstandslos geworden.

⁴⁾ *DD.* 17. 26; vgl. Kehr, *Kanzlei Ludwigs des Deutschen* S. 7f. und oben S. 53.

der Abt Baldrich, für den ein Titel nicht bekannt ist, der aber trotzdem wohl die gleiche Stellung einnahm wie seine beiden Vorgänger.¹⁾ Doch als er zu Beginn des Jahres 856 gestorben war, wurde Grimald, der ehemalige Oberkanzler, der wahrscheinlich schon seit 847 das Erzkapellanat innehatte, „der wirkliche und einzige Kanzleichef“, so daß „das alte Oberkanzleramt jetzt im Erzkapellanat“ aufging²⁾, nachdem es 858—860 noch einmal zu einer vorübergehenden Wiederherstellung des alten Zustandes gekommen war, bei der das Oberkanzleramt dem Abt Witgar von Ottobeuren zufiel.³⁾

Welche Gründe Ludwig dazu bestimmt haben, seinem Erzkapellan auch das Amt des Oberkanzlers zu übertragen, darüber wird sich Gesichertes kaum sagen lassen. Immerhin wird man beachten müssen, daß Grimald bereits Oberkanzler gewesen war, ehe er Erzkapellan wurde, und daß es eine sehr natürliche Entwicklung war, wenn die von Ludwig dem Frommen geschaffene Nebenordnung von zwei obersten geistlichen Hofchargen sich wieder in eine einheitliche Leitung der von den Geistlichen am Hofe besorgten Aufgaben der Reichsregierung zurückbildete.

Streitlich ist der Erzkapellan, in dessen Namen von nun an alle Urkunden der deutschen Könige rekonfermiert werden, niemals selbst an der Herstellung der Urkunden beteiligt gewesen.⁴⁾ Für diese Aufgabe treten untergeordnete Kräfte ein, die Notare und ihre Hilfschreiber, so daß jetzt Klarheit über die Stellung gewonnen werden muß, die sie seit dem Aufgehen des Oberkanzleramtes in das Erzkapellanat innerhalb der Hofgeistlichkeit eingenommen haben. Es genügt dazu, einige Beispiele aus denjenigen Epochen der deutschen „Kanzlei“-Geschichte zu wählen, die durch die Arbeiten der Diplomata-Abteilung der Monumenta Germaniae am besten erforscht sind.

¹⁾ Kehr, *Kanzlei Ludwigs des Deutschen* S. 10f.

²⁾ Kehr, *Kanzlei Ludwigs des Deutschen* S. 11; dagegen will Le Villain in *Moyen Âge* 45 (1935), 36 nur eine Personalunion annehmen: une union personnelle des deux charges qui avait ensuite recouvré leur individualité; aber es fehlt dieser Meinung an jedem stützenden Argument, vgl. dazu auch unten S. 68.

³⁾ Kehr, *Kanzlei Ludwigs des Deutschen* S. 11.

⁴⁾ Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 409.

Von den acht Notaren Ludwigs des Deutschen wird der Diacon Liutbrand ausdrücklich als *capellanus* bezeichnet.¹⁾ Aber nach Kehr ist auch der Subdiacon Walto „für einen nur aushilfsweise in der königlichen Kanzlei beschäftigten königlichen Kapellan zu halten.“²⁾ Der Diacon Adalleod hat nach seinem Ausscheiden aus dem Kanzleidienst „vielleicht eine Stelle in der Kapelle gefunden“³⁾ und bei dem Subdiacon und Diacon Reginbert sprechen manche Gründe dafür, „daß er aus der Kapelle kam“⁴⁾, und schließlich fehlt auch für den *notarius* und *cancellarius* Hebarhard das Zeugnis nicht, das „auf nähere Beziehungen zur Kapelle“ hinweist.⁵⁾ Es bleiben also, wenn wir von den wenigen namenlosen Hilfschreibern absehen, nur die *notarii* Dominicus und Comeatus übrig, die 840 bis 841 bzw. 841—854, also vor der Übernahme des Oberkanzleramtes durch den Erzkapellan Grimald im Dienst standen⁶⁾, sowie der *subdiaconus* Hadebert, der 854—859 wirkte.⁷⁾ Aber selbst für sie gibt es kein zwingendes Argument, das ihre Zugehörigkeit zu den Kapellänen des Königs ausschliesse. Um so weniger als Kehr festgestellt hat, daß während der Regierung Ludwigs des Deutschen stets nur ein Notar die führende Rolle gespielt hat und neben ihm Gehilfen oder Vertreter tätig gewesen sind. Auf diese Weise entstand die Folge: Adalleod und Hilfschreiber A und B, Dominicus, Comeatus und Reginbert, Hadebert mit Walto und Liudprand, Hebarhard und Hilfschreiber A, B, C.⁸⁾

Wo aber bleibt unter diesen Umständen ein selbständiger Bezirk für die „Kanzlei“? Erklären sich nicht vielmehr auch alle die Beziehungen, die schon zu Beginn von Ludwigs Regierung zwischen seiner „Kanzlei“ und seiner Residenz Regensburg erkennbar wer-

¹⁾ Kehr, Kanzlei Ludwigs des Deutschen S. 19 und Diplome Ludwigs S. 94.

²⁾ Kehr, Diplome Ludwigs S. 67; Kanzlei Ludwigs des Deutschen S. 19; vgl. auch unten S. 58 Anm. 1.

³⁾ Kehr, Kanzlei Ludwigs S. 16.

⁴⁾ Kehr, Kanzlei Ludwigs S. 17; vgl. dazu unten S. 58 Anm. 1. Zur Biographie des Reginbertus diaconus vgl. O. Meyer in *NA*. 50 (1935), 428 ff.

⁵⁾ Kehr, Kanzlei Ludwigs S. 23.

⁶⁾ Vgl. oben S. 55.

⁷⁾ Kehr, Diplome Ludwigs S. 55 ff.

⁸⁾ Kehr, Diplome Ludwigs S. 5.

den¹⁾, durch die Tatsache, daß alle Urkundenbeamten Kapelläne waren? In der Regensburger Marienkapelle und in der Frankfurter Pfalzkapelle hat Ludwig der Deutsche nach dem Aachener Muster Karls des Großen seiner Hofkapelle einen festen Sitz zu geben versucht²⁾; nach Regensburg und Frankfurt weisen auch starke Beziehungen der Urkundenbeamten seiner Söhne Karlmann und Ludwig.³⁾ Es würde jedoch den Rahmen unserer Skizze sprengen, wollten wir eingehend erörtern, wie weit die Hofkapelle zugleich der Sitz einer Hofschule gewesen ist, in der junge Talente aus dem ganzen Reich auch in der Kunst der Urkundenschrift gefördert wurden, so daß jene Lehrer-Schüler-Verhältnisse zwischen den einzelnen Notaren und Hilfschreibern sich bilden konnten, durch die die Tradition der Urkundenschrift und *dictamina* erhalten und fortgebildet wurde.⁴⁾ Nur ein sehr wichtiges und — soweit ich sehe — sehr vernachlässigtes Zeugnis aus den von Karl III. angeregten *Gesta Karoli Notfers* des Stammers soll in diesem Zusammenhang wenigstens angeführt werden.

Es handelt sich dabei um die altbekannte Anekdote von Kaiser Karls Schulvisitation, die dazu führte, daß der Kaiser aus dem Kreise der guten, aber niedrig geborenen Schüler einen trefflichen Diktator und Schreibkünstler in seine Kapelle aufnahm:

*De pauperibus ergo supradictis quendam optimum dictatorem et scriptorem in capellam suam assumpsit.*⁵⁾

Gleichgültig, was dieser Erzählung zugrunde liegt, es genügt uns zu sehen, daß am Ende des 9. Jahrhunderts die Bezeichnung *capella* an einer Stelle gebraucht wird, wo nach den herrschenden Lehren der Diplomatie, wenn nicht *cancellaria*, so doch wenigstens *scriptorium* oder Ähnliches zu erwarten wäre. Und so vermittelt Notfers Zeugnis zugleich eine lebendige Anschauung davon, in welcher Weise Angehörige der verschiedensten Schulen innerhalb der Hofkapelle in die Tradition des Urkundenwesens eingegliedert wurden und für die Aufgaben des Ressorts „Kanzlei“ zur Verfügung standen.

Die Zahl dieser Kräfte hat je nach Bedürfnis und aus anderen vielfältigen Ursachen stark geschwankt, und ebenso verschieden sind die Fähigkeiten und Leistungen der einzelnen gewesen. Daraus

¹⁾ Kehr, Diplome Ludwigs S. 12. ²⁾ Lüders, *Capella* S. 74 ff.

³⁾ Kehr, Kanzleien Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren S. 20. 23. 36.

⁴⁾ Doch vgl. unten S. 64.

⁵⁾ *MG. SS.* 2, 732.

aber erklärt es sich, daß manche von ihnen nicht als „eigentliche Kanzleibeamte“ erscheinen¹⁾, weil es sich bei ihnen nur um mehr oder weniger gut in der Urkundenschrift geschulte Kapelläne handelt, die aus irgendwelchen Gründen als Hilfskräfte neben oder für die diensttuenden Notare — wir sagen besser: die als Notare diensttuenden Kapelläne — einspringen mußten.

Dafür, daß diese Verhältnisse sich im deutschen Reiche des 10. Jahrhunderts geändert hätten, liegen nicht die geringsten Anzeichen vor. Schon Breßlau hat ausgeführt, daß die Beziehungen zwischen Kanzlei und Kapelle „seit dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts noch enger als früher“ wurden²⁾, und mit den von ihm zusammengestellten Zeugnissen würde sich ohne Schwierigkeit der Nachweis wiederholen lassen, daß die vermeintliche Kanzlei eben nur ein Aufgabengebiet der Kapelle war.

Daran ist auch durch das Kanzleramt nichts geändert worden, dessen Ausbildung während der Regierung Ottos I. endgültig zum Abschluß kam, indem der Titel cancellarius aufhörte mit notarius synonym zu sein und allein von dem eigentlichen Leiter des Beurkundungsgeschäftes geführt wurde.³⁾ Seinen Namen nannten die Urkunden in der Recognition ad vicem des Erzkapellans, doch war der Kanzler an der technischen Herstellung der Urkunden nicht beteiligt, sondern diese lag ganz in den Händen der Notare, deren Namen wir nur ganz selten durch glückliche Zufälle erfahren.

Um so wichtiger ist es für die Geschichte der Hofkapelle, daß wir ihr neben den Kanzlern auch diese namenlosen Urkundenschreiber, deren Eigenart aus ihren Werken oft ganz genau bekannt ist, zu-

¹⁾ In dem Begriff des „eigentlichen Kanzleibeamten“ wird die in der modernen Diplomatie herrschende Vorstellung von der Kanzlei als einer in festen Formen organisierten Behörde besonders deutlich. Für den Gebrauch des Begriffes genüge der Hinweis auf Kehr, *Diplome Ludwigs* S. 37 und 69, wo der „nicht als richtiger und geschulter Kanzleibeamter“ anzusehende Reginbert (vgl. oben S. 56) für einen Kapellan gehalten wird ebenso wie Walto (vgl. oben S. 56), der „nicht eigentlicher Beamter der Kanzlei gewesen ist“.

²⁾ Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 447.

³⁾ Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 423. 427. — Ebenso wenig wird unser Problem von der Bildung des Sonder-Refforts für die Urkunden italienischer Empfänger, die sog. italienische Kanzlei berührt; vgl. auch unten S. 69 Anm. 1.

rechnen dürfen. Denn das ergibt sich aus einer weiteren Probe, die wir gestützt auf die von Breßlau und Kehr im 3. bis 5. Band der *Diplomata* gebotenen Ergebnisse für die „Kanzleien“ Heinrichs II., Konrads II. und Heinrichs III. anstellen wollen, und zwar unter der Annahme, daß in unseren bisherigen Ausführungen für die These von der Zugehörigkeit der „Kanzlei“ zur Kapelle noch nichts bewiesen sei.

Es sind 26 Persönlichkeiten, die in der Zeit von 1002—1058 als Kanzler für Deutschland und Italien fungiert haben. Von ihnen werden 14, die deutschen Kanzler Gunther (1009—23), Udalrich (1024—32), Burhard (1032—36), Adalgar (1042—44), Theoderich II. (1044—46) und die italienischen Heinrich (1013—16), Pilgrim (1016—21), Theoderich (1021—23), Hugo (1023—27), Bruno (1027—34), Hermann (1034—36), Heinrich (1046—47), Gottebold (1048) und Hecilo (1054) in den Quellen ausdrücklich capellanus genannt.¹⁾ Indem nun aber Kehr sowohl für Eberhard (1040—1042) wie für Winitzer (1048—58) die Vermutung äußert, daß sie „gewiß auch Mitglied der königlichen Kapelle“ gewesen seien²⁾, ist für die übrigen 10 Kanzler die gleiche Vermutung berechtigt. Denn niemand wird für sie eine von jenen abweichende Stellung am Königshof erkennen können.

Was die Notare und Hilfschreiber angeht, so erinnern wir daran, daß unter Heinrich II. G(unther) A mit dem im Jahre 1013 verstorbenen Kapellan Walfer identisch ist³⁾ und der custos capellae Erich von Havelberg als Diktator und Schreiber auftritt.⁴⁾ Ferner notieren wir folgende Zitate aus Kehrs Einleitung zu den Diplomen Heinrichs III.⁵⁾

¹⁾ Die Belege bei Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 470 ff. und Görlich, *Hofkapelle* S. 44 f. Zur Ergänzung unserer Bemerkungen oben S. 52 mit Anm. 2 sei hier nur noch angeführt, daß Burhard, Theoderich, Hermann und Hecilo nur in erzählenden Quellen als capellani bezeugt sind (vgl. Herm. Aug. MG. SS. 5, 126; Ann. Hild. SS. rer. Germ. S. 41; Vita s. Godehardi post. MG. SS. 11, 216). Die übrigen werden in urkundlichen Quellen als capellani genannt und für einige von ihnen, aber keineswegs für alle, steht auch das entsprechende Zeugnis eines Chronisten zur Verfügung.

²⁾ MG. DD. 5, XXVII. XXIX.

³⁾ MG. DD. 3, XXII.

⁴⁾ Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 471.

⁵⁾ MG. DD. 5, XXX. XXXI.

W(inithar) B: In DD. (H. III.) 287 und 288 vom Mai 1052 erscheint wieder jener Hilfschreiber, der schon früher ausgeholfen hat (D. 249 vom 1. April 1050) und wohl auch ein Kleriker aus der kaiserlichen Kapelle war ..., der ein Jahr darauf wirklicher Kanzleinotar geworden ist.

W(inithar) E: ... ein Mann von einer gewissen Originalität, wie seine Arenga in D. 371 lehrt, die die Sprache des Hofgeistlichen verrät.

Als dann der Kaiser im Frühjahr 1052 vom Harz nach dem Rhein sich begab, begleitete ihn ein Goslarer Kleriker wohl aus der kaiserlichen Kapelle (DD. 282. 283. 285. 286).

Doch ehe aus diesen Vermutungen Kehrs Schlüsse gezogen werden sollen, ergänzen wir sie durch eine Zusammenstellung jener Beobachtungen, die von Breßlau und Kehr über solche Notare gemacht worden sind, in deren Tätigkeit sich bald kürzere, bald längere Unterbrechungen feststellen lassen¹⁾:

E(gilbert) A diente bereits in der Kanzlei Ottos III. (Heribert F), sicherte 1002 beim Thronwechsel die Kontinuität des Kanzleigebrauches und besorgte mit einem zweiten Notar zunächst allein die Kanzleigeschäfte. Den Italienzug machte er nicht mit, fand sich dann zu Ende des Juni 1004 wieder am Hofe ein, ist aber bald darauf, spätestens zu Anfang August aus dem Kanzleidiens t ausgeschieden. In späterer Zeit zeigen noch zwei Urkunden der Jahre 1011 und 1015 (DD. 230. 339) aus Regensburg und Nimwegen sein Diktat, und es ist möglich, daß er sich damals wieder am Hofe aufgehalten hat.

G(unther) B hat schon als Kleriker Bischofs Bernward von Hildesheim im Jahre 1007 als Hilfschreiber fungiert und ist seit März 1013 bis zum Ende der Regierung Heinrichs II. der leitende Notar der deutschen Kanzleiabteilung gewesen. Nach dem Tode des Kaisers hat er vielleicht einen Ruheposten in der Pfalz zu Wallhausen erhalten; wenigstens sind dort in den Jahren 1025 und 1030 die beiden Urkunden (DK. II. 21 und 156) gegeben, in denen wir unter Konrad II. seine Schrift und seinen Stil wiedererkennen.

U(dalrich) C hat bald nach der Mitte des Jahres 1025 den Dienst verlassen; wenn er am 20. Januar 1031 noch einmal ein

¹⁾ Das Folgende nach MG. DD. 3, XVIII ff. XXII ff.; DD. 4, XII. XLII; DD. 5, XXVII. XXX. XXVIII. XXX. XXXI.

Diplom für Paderborn in Allstedt geschrieben hat (D. 158), so wird er, wie das ja auch sonst häufig vorkommt, nur noch einmal, als er sich zufällig am Hofe befand, zu seiner früheren Beschäftigung zurückgekehrt sein.

U(dalrich) D: Im Jahre 1026 hat er den König bis Augsburg begleitet ... ist dann aber, wie es scheint, in Deutschland zurückgeblieben und hat sich erst in Tirol im Sommer 1027 dem aus dem Süden zurückgekehrten Kaiser wieder angeschlossen. Dann ist er vom April 1030 bis zum Juli des folgenden Jahres am Hofe nicht nachzuweisen; über die Ursache dieser Unterbrechung in seiner Tätigkeit sind wir nicht in der Lage eine irgendwie begründete Vermutung auszusprechen. Vom 20. Juli 1031 ab hat er sie wieder aufgenommen und bis zum 21. August 1032 fortgesetzt; dann ist er aus dem ordentlichen Kanzleidiens t ausgeschieden, aber in Verbindung mit dem Hofe geblieben. Er hat im Herbst 1036, kurz vor dem Ausbruch Konrads zu seinem zweiten Zuge nach Italien, das Diktat des D. 332 geliefert, hat dann diesen Zug selbst mitgemacht und sich im Januar 1038 zu Nonantula an der Ausfertigung eines Diploms für Chur beteiligt, und hat endlich auf dem Rückwege aus Italien im August das D. 277 für den Grafen Raimbald von Treviso in Brigen geschrieben. Auch unter Heinrich III. ist er im Januar 1045, als sich der Hof in der Schweiz befand, noch einmal in der Kanzlei beschäftigt worden (vgl. DH. III. 129. 130).

E(berhard) A ist vom Mai oder Juni bis November 1041 und dann wieder bis in den Sommer 1042 mit Ausnahme der Osterfeier in Köln nicht am Hofe. Vom August 1042 aber hat er wieder allein die Kanzleigeschäfte besorgt. — Nach Breßlaus ansprechender Vermutung, für die wir freilich nicht den geringsten Anhalt haben, wäre er seinem Herrn in die neue Heimat (nach Aquileia, wo Eberhard 1042—48 Patriarch war) gefolgt; vielleicht aber hat er wie A(dalger) A eine Stelle am Hofe oder eine Pfründe erhalten. Im März 1051 tritt dann der frühere Notar EA wieder auf und schreibt wie früher fleißig Diplome (DD. 264 bis 279). Auch 1052 ist er noch tätig (vgl. DD. 289. 290. 299 bis 301), ebenso 1054 (DD. 324. 329) und hat sogar über die Regierungszeit Heinrichs III. seine Wirksamkeit ausgeübt.

A(dalger) A: Während Adalger sich zurückzog ist AA im Dienste

geblieben und hat unter dem neuen Kanzler noch die DD. 128. 133. 137 geschrieben. Dann scheint er seinen Wohnsitz in Goslar genommen zu haben, da er in den Jahren 1052—54 eine Reihe meist dort ausgestellter Diplome geschrieben hat (DD. 302—305. 284. 315—317. 326).

W(inithër) A: Auch bei ihm wiederholt sich die Beobachtung, daß seine Tätigkeit durch längere Pausen unterbrochen ist, wo dann andere für ihn eintreten.

W(inithër) C: Unter Heinrich IV. habe ich weder W(inithër) D noch seinen Kollegen WE wiedergefunden, wohl aber WC, der mithin wie EA und AA in der Zwischenzeit eine gewisse Stellung bei Hofe innegehabt haben muß, so wie früher U(dalrich) D.

Den geschlossenen Eindruck, den diese Zitate erwecken, hat Kehr in Beschränkung auf die Notare Heinrichs III. wie folgt zusammengefaßt¹⁾:

Auch ihre äußeren Schicksale gleichen sich: EA tritt nach zweijähriger Tätigkeit zurück, und ob er nun, wie Breßlau vermutet hat, seinem Kanzler Eberhard nach Aquileia gefolgt ist oder eine Stellung in der Hofgeistlichkeit gefunden hat wie AA, er ist in der Kanzlei wieder von 1051 bis zu Ende 1054 tätig und wird dann wieder in den ersten Jahren Heinrichs IV. zum Dienst in der Kanzlei herangezogen. Ebenso AA, der nach dreijähriger Tätigkeit in der Königszeit Heinrichs III. die Kanzlei verließ, um acht Jahre später dahin zurückzukehren, dann tritt auch er zurück, bis man ihn in den Anfängen Heinrichs IV. wieder zurückruft. Auch an UD darf hier erinnert werden und an UB, der durch viele Jahre hindurch und in eigentümlicher Stellung in der Kanzlei Konrads II. eine Rolle gespielt hat und ebenso unter Heinrich III. in den Jahren 1040 bis 1042. Nicht ohne Absicht haben wir den letztgenannten U(dalrich) B bisher übergangen. Denn da es seit kurzem gelungen ist, den Schleier seiner Persönlichkeit zu lüften, ist auch für die anderen Notare die gleiche Laufbahn nahegelegt. Denn niemand wird bestreiten wollen, daß die Stellung der GB, UC, UD, EA, AA, WA und WC nicht weniger merkwürdig ist als diejenige des UB,

¹⁾ MG. DD. 5, XLVII.

dessen Hand, wie Breßlau ausgeführt hat, zuerst im DK. II. 5 vom 23. September 1024 erscheint. Wir „können seine Schrift oder seinen recht individuell ausgeprägten Stil in den Diplomen Konrads bis zum Jahre 1036 nachweisen, ja wir finden ihn dann unter Heinrich III. als Schreiber . . . wieder und können ihn in dessen Kanzlei bis zum Sommer 1042 verfolgen. Seine Tätigkeit in der Kanzlei erstreckt sich also über einen Zeitraum von vielen (nämlich 18) Jahren . . . Er wird schwerlich dauernd am Hofe verweilt haben, sondern nur bei gelegentlicher Anwesenheit zur Aushilfe herangezogen worden sein“.¹⁾ Kehr aber äußerte auch für UB die Vermutung, „daß er wohl der Hofgeistlichkeit angehört hat“.²⁾

Diese Vermutung ist in der Tat kurz darauf bestätigt worden. Kehr selbst hat im Staatsarchiv zu Parma eine Gerichtsurkunde vom 6. Februar 1038 gefunden, die von der Hand des UB die Unterschrift trägt: + Ego Gezemannus domni Chuonradi imperatoris serenissimi capellanus et missus Placentinus subscripsi, und es ist auch kein Zweifel daran, daß dieser Kapellan Gezemann im Jahre 1042, kurz nachdem er zum letztenmal in den Urkunden Heinrichs III. tätig gewesen ist, für wenige Wochen der Nachfolger seines Bruders Heribertus auf dem Eichstätt-Bischöfsthuhl wurde.³⁾

Wenn nun auch ähnliche Kunde dem Zufall überlassen bleiben müssen, so genügt bei dem Fehlen jedes Zeugnisses für eine als Sonderbehörde bestehende cancellaria dieses eine Beispiel vollauf, um nicht nur die eben angeführten, sondern alle Notare ebenso wie die Kanzler am richtigsten als Mitglieder der Kapelle anzusprechen. Nur das Fehlen eines Beweismittels von der Sicherheit des Schriftvergleichs macht es unmöglich, die Gleichsetzung auch jener anderen Notare mit den bekannten Kapellänen der gleichen Zeit zu versuchen, zumal es ja höchst fraglich ist, ob wir diese wirklich alle kennen. Denn zumeist sind uns nur die Namen derjenigen überliefert, die später Bistümer erlangten, und es ist voll-

¹⁾ MG. DD. 4 XIII.

²⁾ Vgl. Kehr, Vier Kapitel aus der Geschichte Heinrichs III. (Abh. der preuß. Ak. d. Wiss. 1931 Nr. 3) S. 11.

³⁾ Vgl. Kehr, Kanzlei Ludwigs S. 6 Anm. 7, wo versehentlich Würzburg statt Eichstätt als Bistum Gezemanns angegeben ist.

kommen ausgeschlossen, daß alle der Kapelle angehörenden Notare nach dem Beispiel des UB-Gezemann und der Kanzler ihre Laufbahn als Bischof beschloßen haben. Sie haben sich mit Geringerem begnügen müssen. Jener Notar-Kapellan UB-Gezemann ist nämlich zugleich auch Kanonikus in Würzburg gewesen, und wie für ihn, sind für die Mehrzahl aller Kapelläne die Domherren-Pfründen bekannt, die sie innegehabt haben; nicht als „Altersversorgung“ nach Beendigung ihres Dienstes, sondern als Grundlage für diesen selbst. Es macht das Wesen der Kapelle des deutschen Königs — wenigstens seit Heinrich II. — aus, daß sie durch die Kanonikate ihrer Mitglieder aufs engste mit einer Reihe von Reichskirchen verknüpft ist¹⁾, und es ist wirklich so, wie Kehr es vermutet hat, daß die als Kanzlei-Notare Dienst tuenden Kapelläne „in einer Art von Turnus den Kaiser auf seinen Reisen begleitet haben, also doch wohl irgendwo ihren festen Wohnsitz oder ihre Pfründe hatten.“²⁾

Nicht weniger treffend sind Kehrs Vermutungen über die Ausbildung der Notare, auf die ihn die Überlegung geführt hatte, daß „eine Schule am Hofe, vielleicht in Verbindung mit der königlichen Kapelle bestanden haben“ muß, in der die jungen Kleriker diese spezielle Urkundenschrift erlernten, eine Schule, die irgendwo im Reiche ihren Sitz gehabt hat.³⁾ Diese Schule ist die Kapelle selbst gewesen, wobei unter Schule nicht ein Institut von festgefügtter Ordnung, sondern nur die Folge von sich weiter entwickelnden Traditionen verstanden werden darf; und wobei zu beachten ist, daß die Kapelle niemals einen festen Sitz gehabt hat, sondern durch ihre Mitglieder mannigfaltigen und wechselnden Einflüssen ausgesetzt war.

So zeigen also die Verhältnisse in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts das gleiche Bild wie die der zweiten Hälfte des neunten, und gehen wir abermals 100 Jahre weiter, so erweist sich die „Kanzlei“ des ersten Staufers gleichfalls nur als ein Zweig der

¹⁾ Die Belege werde ich in meiner Darstellung der deutschen Hofkapelle bieten.

²⁾ MG. DD. 5, XLVIII. — In ähnlicher Weise hat H. Zatschek in MÖJG. 43 (1929), 22 vermutet: „Länger dienende Notare wurden scheinbar in die Kapelle zurückgezogen, zur Disposition gestellt.“

³⁾ MG. DD. 5, XLVIII.

Hofkapelle. Alle drei Notare Konrads III. sind als Kapelläne bereits bekannt, und da von den beiden Kanzlern der eine, Arnold (von Selenhofen), ebenfalls aus der Kapelle hervorging¹⁾, ist es auch für den anderen, Arnold von Wied, kaum zu bezweifeln. Damit ist das Problem der Beziehungen zwischen Kanzlei und Kapelle für Deutschland in dem für uns vermuteten Sinne gelöst, und es ist nunmehr auch für die übrigen Staaten des Abendlandes zu erörtern.

Die von Ludwig dem Deutschen begründete Organisation, durch die alle Urkunden an Stelle des Erzkapellans refognosziert wurden, gilt gemeinhin als eine Entwicklung, die in den anderen karolingischen Teilreichen nicht wahrzunehmen sei.²⁾ Aber diese Ansicht ist nur sehr bedingt richtig, da sie nur für die Verhältnisse im Reiche Lothars I. gelten darf, wo an der unter Ludwig dem Frommen entstandenen Ordnung nichts geändert wurde, so daß die Urkunden nach wie vor von den Notaren an Stelle des ohne Titel genannten „Kanzlei-Vorstehers“ refognosziert wurden³⁾, der im Kontext nicht nur notarius summus genannt wird, sondern auch den Titel eines sacri palatii archicancellarius führt.⁴⁾

Im westfränkischen Reich Karls des Kahlen dagegen ist die alte Ludovicianische Ordnung nur noch eine Weile lang in Geltung geblieben. Zunächst nämlich stand neben den Erzkapellänen Ebrouin (von Poitiers) und Hilduin (von St. Denis)⁵⁾ als Oberkanzler des Königs einflußreicher Vetter Ludwig, in dessen Namen die Urkunden von verschiedenen Notaren refognosziert wurden.⁶⁾ Ludwig selbst führt in den Refognitionen keinen Amtstitel, wohl aber wird er im Kontext der Urkunden und in den tironischen Noten als protonotarius palatii nostri (altitudinis nostrae,

¹⁾ Die Belege bei Breßlau, Urkundenlehre I², 505 f.

²⁾ Kehr, Kanzlei Ludwigs S. 6; vgl. auch Tangl, Kapelle und Kanzlei S. 162; ferner Erben, Urkundenlehre S. 53 und E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches 2 (1887), 428.

³⁾ Breßlau, Urkundenlehre I², 388 f.

⁴⁾ Die Nachweise bei Breßlau, Urkundenlehre I², 389 Anm. 1.

⁵⁾ Lüders, Capella S. 66; Levillain, L'archichaplain Ebrouin, évêque de Poitiers in Moyen âge 34 (1923), 177 ff.; Perrichet S. 462.

⁶⁾ Perrichet S. 471 f.

noster) bezeichnet.¹⁾ Ludwig hat sein Amt bis zu seinem Tode am 9. Januar 869 innegehabt. Das letzte Zeugnis für den Erzkapellan Hilduin aber fällt bereits in den Februar 857, und es läßt sich für ihn bis zum Ende der Regierung Karls auch kein Nachfolger nachweisen.²⁾

Wir erleben also den gleichen Vorgang wie im Ostfrankenreiche: die Wiederherstellung der unter Ludwig dem Frommen unterbrochenen einheitlichen Leitung der Hofgeistlichkeit. Ein Unterschied besteht nur darin, daß unter Ludwig dem Deutschen der Erzkapellan Grimald den *summus cancellarius* verdrängte, während unter Karl dem Kahlen der bisherige Oberkanzler auch die Stellung des Erzkapellans übernahm. Das hat die wichtige Folge gehabt, daß im Westfrankenreiche der Titel *archicapellanus* außer Gebrauch gekommen ist. Selbst für Abt Hugo, den Markgrafen von Neustrien, den Karlmann als *tutor noster et regni nostri maximus defensor* bezeichnet³⁾, ist der Titel des Erzkapellans nicht zu belegen. Doch da er nach den *Annales s. Colombae monarchiam clericatus in palatio innehatte*⁴⁾, kann kein Zweifel daran sein, daß unter Ludwig dem Stammler und Karlmann noch einmal der von Ludwig dem Frommen beabsichtigte Dualismus entstanden ist.⁵⁾ Denn die Urkunden dieser Herrscher sind zumeist *ad vicem Wulthardi cancellarii* gegeben, der sich seit 881 mitunter auch *archicancellarius* nennt.⁶⁾

Die weitere Entwicklung ist dann unter den letzten Karolingern und den ersten Kapetingern so verlaufen, daß der Titel des Erzkanzlers von demjenigen Mitglied des Episkopates geführt wurde, der aus politischen Gründen an die Spitze der Hofgeistlichkeit und deshalb auch zu der obersten Leitung des Urkundenwesens berufen wurde.⁷⁾ Aber während in Deutschland sich diese Stellung des Erzkanzler-Erzkapellans nach einigem Schwanken für die Dauer mit

¹⁾ Die Belege bei Erben, *Urkundenlehre* S. 50 Anm. 2.

²⁾ *Perrichet* S. 49 ff.

³⁾ *Bouquet*, *Recueil* 9, 431 Nr. 15.

⁴⁾ *MG. SS.* 1, 104; vgl. *Perrichet* S. 463.

⁵⁾ *Perrichet* S. 52.

⁶⁾ *Bouquet*, *Recueil* 9, 422 Nr. 5.

⁷⁾ Die Einzelheiten bei *Perrichet* S. 56 ff.; vgl. auch *M. Prou*, *Recueil des actes de Philippe Ier* S. XLVIII ff.

der Mainzer Metropolitenerwürde verband¹⁾, ist es in Frankreich nicht zu fester Ordnung gekommen, da die Erzbischöfe von Reims, die am häufigsten in der Erzkanzler-Stellung begegnen, sie nicht zu bewahren vermochten.²⁾ Als letzter hat noch im Jahre 1059 Gervasius von Reims die Gelegenheit der Krönung Philipps I. dazu benutzt, sich die Würde des *summus cancellarius* vom jungen König ausdrücklich bestätigen zu lassen³⁾, aber auch er wird bis zu seinem Tode (1067) nur in zwei — übrigens für Reims' Kirchen ausgestellten — Urkunden in der Subskriptionszeile erwähnt⁴⁾, in der sonst stets der *cancellarius* genannt wird oder der in seiner Stellvertretung refognoszierende Notar. Daß aber diese Kanzler und ihre Notare stets Kapellane waren, ist der französischen Forschung niemals zweifelhaft gewesen.⁵⁾

Sehr ähnlich wie im karolingischen Westfrankenreiche haben sich die Verhältnisse in Italien entwickelt. Die Urkunden der nationalen Könige nennen in der Refognition fast ausschließlich einen *archicancellarius*, der stets zugleich ein Bistum innehat.⁶⁾ Ein *archicapellanus* aber läßt sich nur in drei Diplomen Guidos in dem Bischof Wibodus von Parma neben dem *archicancellarius* Helbuncus nachweisen⁷⁾, der bis zur Kaiserkrönung nur den Kanzler-Titel führte.⁸⁾ Erst unter Lambert wurde er Bischof, und zwar der Nachfolger des Wibodus in Parma, schied aber aus dem Hofdienst aus.⁹⁾ Und von nun an werden die Urkunden regelmäßig

¹⁾ Vgl. unten S. 68 mit Anm. 6.

²⁾ Erben, *Urkundenlehre* S. 54. — Damit hängt es zusammen, daß der Kanzler Balduin 1047 sich einmal auch als *archicapellanus* bezeichnet; vgl. *Perrichet* S. 54. 494.

³⁾ *Prou*, *Recueil* S. 1 Nr. 1; dazu S. XLIX f. und U. Stuh, Reims und Mainz in der Königswahl des 10. und zu Beginn des 11. Jahrhunderts (*SB. d. preuß. Ak. d. Wiss.* 1921) S. 428 f.; ferner jetzt auch Schramm, *Der König von Frankreich in J. d. Savigny-Stiftg. f. GR.* 56 Kan. Abt. 25 (1936), 268.

⁴⁾ *Prou*, *Recueil* S. 30 Nr. 10; S. 76 Nr. 26.

⁵⁾ Vgl. Giry, *Manuel de diplomatique* (Paris 1894) S. 738: *Le chef réel de la chancellerie était un chapelain portant le titre de cancellarius, ayant sous ses ordres des capellani ou notarii...*; *Prou*, *Recueil* S. LXVII: *Le chancelier avait la direction de la chapelle royale et de la chancellerie*; ferner S. L ff. über die einzelnen Notare und Kanzler Philipps I.

⁶⁾ Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 392.

⁷⁾ Schiaparelli, *I diplomi di Guido* S. 11.

⁸⁾ Breßlau, *a. a. O.*; Schiaparelli, *a. a. O.* S. 12 ff.

ad vicem eines bischöflichen Erzkanzlers zunächst von Notaren refognosziert, die gelegentlich auch den Titel cancellarius geführt haben¹⁾; dann aber hat sich unter Rudolf auch in Italien die Dreigliederung des Urkundenpersonals durchgebildet.²⁾ Und wenn nun Giseprandus, der 938—945 unter Hugo und Lothar Kanzler war und dann Bischof von Mantua wurde, im Jahre 937 in zwei Diplomen als capellanus, in zwei anderen als notarius vorkommt³⁾, dann ist damit zugleich gesagt, daß der Titel notarius die Zugehörigkeit seines Trägers zur Kapelle keineswegs ausschließt und alle von Schiaparelli bemerkten Beziehungen zwischen „Kanzlei“ und Kapelle⁴⁾ von ihm in ihrer Bedeutung verkannt worden sind, weil sie in der gleichen Weise erklärt werden müssen wie dieselben Beziehungen zwischen der „Kanzlei“ Ludwigs des Deutschen und seiner Kapelle.⁵⁾ Auch bei den italienischen Königen ist die Herstellung der Urkunden die Aufgabe von Kapellänen und der Erzkanzler zugleich der Erzkapellan gewesen, wie in Frankreich und Deutschland.

Denn seit Liutward von Dercelli, der Günstling und Kanzler Karls III. den Titel archicancellarius angenommen und dazu die Stellung des Erzkapellans erlangt hatte, sind beide Bezeichnungen auch in Deutschland synonym gebraucht worden. Der in den Refognitionen der deutschen Urkunden genannte oberste Leiter des Urkundenwesens, eine Stellung, die seit 965 stets mit dem Erzbistum Mainz verbunden war⁶⁾, ist bis in die Zeit Heinrichs III. dort keineswegs nur als archicapellanus bezeichnet worden; er erscheint gelegentlich auch als archicancellarius oder als archicancellarius et archicapellanus⁷⁾, während der Chef der sog. italienischen Kanzlei seit den Anfängen dieses unter Otto dem Großen entstandenen Sonderressorts selbstverständlich immer archican-

¹⁾ Schiaparelli, a. a. O. S. 16.

²⁾ Breßlau, Urkundenlehre I², 398.

³⁾ Schiaparelli, I diplomi di Ugo e Lotario S. 66f.

⁴⁾ Vgl. oben S. 49f.

⁵⁾ Vgl. oben S. 56 ff.

⁶⁾ Breßlau, Urkundenlehre I², 428; die Entwicklung des deutschen Erzkapellanats bis zu diesem Augenblick kann hier übergangen werden.

⁷⁾ Dazu Breßlau, Urkundenlehre I², 447, dessen Versuch, das Schwanken der Titulatur auf die Unaufmerksamkeit der Urkundenschreiber zurückzuführen, nicht befriedigt.

cellarius genannt worden ist.¹⁾ Während der Regierung Heinrichs III. aber ist archicancellarius auch für den Erzbischof von Mainz der offizielle Titel in der Refognition geworden²⁾; ein Vorgang, der nicht, wie Breßlau annahm, mit einer Änderung in der Organisation der Kapelle zusammenhängt³⁾, sondern eine Folge davon ist, daß die Herstellung der Urkunden längst zum wichtigsten Aufgabengebiet der Hofkapelle geworden war. Und zwar nicht nur in den Nachfolgestaaten des Karolingerreiches, sondern auch in den beiden wichtigsten staatlichen Neugründungen des 11. Jahrhunderts.

In Sizilien ist der Titel cancellarius zu Beginn des Königtums in dauernden Gebrauch gekommen⁴⁾, und die Persönlichkeit, die ihn zuerst geführt hat, ist niemand anders als der magister capellanus Guarinus gewesen, der seit den zwanziger Jahren als Haupt der Hofkapelle nachzuweisen ist.⁵⁾ Die Geschichte des Kanzleramtes im normannischen Königreich beginnt also in Personalunion mit der obersten Leitung der Hofkapelle. Doch was bedeutet diese Personalunion?

Gewiß nicht die Vereinigung der Leitung von zwei bereits voneinander getrennt bestehenden selbständigen „Behörden“, wie K. A. Kehr es annimmt⁶⁾, sondern den Beginn einer Entwicklung, die eine wirkliche Kanzlei aus der Hofkapelle hat hervor gehen lassen.⁷⁾ Das Urkundenwesen der vor königlichen Zeit in Sizilien ist zwar nicht in allen Einzelheiten bekannt⁸⁾, doch kann

¹⁾ Breßlau, Urkundenlehre I², 428 ff.; ebenso verhält es sich mit der sog. burgundischen Kanzlei, die wir hier nicht besonders zu berücksichtigen brauchen.

²⁾ Breßlau, Urkundenlehre I², 451; Kehr, MG. DD. 5, XXVI.

³⁾ Breßlau, Urkundenlehre I², 449, auf dessen Argumente ich an anderer Stelle ausführlicher zurückkommen werde. Gegen Breßlaus Ansicht wandte sich auch Kehr, MG. DD. 5, XXV.

⁴⁾ K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige (1902) S. 72 Anm. 4.

⁵⁾ Vgl. K. A. Kehr, Urkunden S. 73 ff.

⁶⁾ K. A. Kehr, Urkunden S. 70 ff.

⁷⁾ Don E. Caspar, Roger II. (1904) S. 302 ist dieser enge Zusammenhang bereits sehr deutlich hervorgehoben worden.

⁸⁾ Die Berliner Diss. von R. Salomon, Studien zur norm. ital. Diplomatie (1907) hat leider nie die geplante Fortsetzung erfahren, so daß die

in Anbetracht dessen, was K. A. Kehr über den Anteil von Kapellänen an der Herstellung von Urkunden vor dem Jahre 1130 festgestellt hat¹⁾, kein Zweifel darüber sein, daß es auch in Sizilien zunächst Kapelläne waren, die die Ausfertigung der Herrscherdiplome besorgten. Allerdings nur der lateinischen, deren Zahl recht gering war. Denn die Landessprache Siziliens war das Griechische, das in der Grafenzeit auch am Hofe des Herrschers noch bevorzugt wurde und erst seit der Königskrönung Rogers II. mehr und mehr zurücktrat.²⁾ Die Herstellung der griechischen Urkunden aber ist offenbar den Empfängern überlassen worden³⁾, und dieser Umstand sollte bedacht werden, ehe für die vor königliche Zeit von Kanzlei gesprochen wird und diese „Behörde“ in einen Gegensatz zur Kapelle gesetzt wird, den es damals noch gar nicht geben konnte.

Als Roger II. im Juli 1132 bei Nocera geschlagen wurde, da erbeuteten seine Gegner, wie Bischof Heinrich von S. Agatà dei Goti, damals Vikar Innocenz' II. in der ewigen Stadt, an den Papst berichtet, die capella des Königs cum omnibus utensilibus et seriniis, unter denen sich das Original der das sizilianische Königtum der Normannen begründenden Bulle Anaflets II. vom 27. September 1130 befand.⁴⁾ Auch dieses Zeugnis, das K. A. Kehr merkwürdigerweise nicht erwähnt hat⁵⁾, zeigt die engen Bezie-

Sammlung und kritische Sichtung der Urkunden der festländischen Normannenfürsten noch immer eine lohnende Aufgabe geblieben ist.

¹⁾ K. A. Kehr, Urkunden S. 71. Daß im Jahre 1093 bereits ein Robertus capellanus et cancellarius noster erscheint, bedarf besonderer Hervorhebung.

²⁾ K. A. Kehr, Urkunden S. 67f., 239f.; vgl. auch Klewitz in Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 25 (1933—34), 133, wo aber auch sehr mißverständlich von der „Kanzlei“ des Grafen Roger gesprochen wird.

³⁾ K. A. Kehr, Urkunden S. 68.

⁴⁾ Codex Udalerici ep. Nr. 259 (ed. Jaffé, Bibl. rer. Germ. 5, 443); vgl. P. Kehr, Italia pontificia 8 (1935), 37 Nr. 137 Note. — Man beachte, daß damals die serinia noch einen Bestandteil der capella bilden, während später das Wort die Bezeichnung für das selbständige „Archiv“ geworden ist, vgl. K. A. Kehr, Urkunden S. 130f.

⁵⁾ K. A. Kehrs Ansicht von der Unabhängigkeit der beiden Behörden stand ganz im Banne der Sichelischen Vorurteile; vgl. Urkunden S. 72 Anm. 1.

hungen zwischen dem Urkundenwesen und der Hofkapelle, die sich nach dem Tode des Guarinus allerdings schnell voneinander gelöst haben. Doch ehe wir darauf eingehen, ist noch der andere Normannenstaat des Abendlandes zu betrachten.

Für England zeigen die Quellenzeugnisse so deutlich die Zugehörigkeit des Kanzlers zur Hofkapelle, daß das Problem „Kanzlei und Kapelle“ niemals zur Erörterung gestanden hat. Zu Recht lehrte W. Stubbs: The chancellor was the most dignified of the royal chaplains¹⁾, und dieser Satz besitzt seine Geltung schon für die Zeit Edward des Bekenners, der festländischem Vorbild folgend den Titel cancellarius in Gebrauch brachte und zahlreiche Lothringer und Normannen in seine Kapelle aufnahm.²⁾ Auch die Kanzler Wilhelms des Eroberers und seiner Nachfolger sind Kapelläne gewesen und regelmäßig wie ihre deutschen Kollegen auf Bischofsstühle erhoben worden.³⁾

Über die eigentlichen Kanzleinotare erfahren wir bei der Eigenart des englischen Urkundenwesens, das durch die Gattung der writs von den kontinentalen Gebräuchen stark abweicht⁴⁾, allerdings nur sehr wenig. Um so mehr verdient es hervorgehoben zu werden, daß die ersten, in die Zeit Heinrichs II. fallenden Beispiele für das Vorkommen der Datum-per-manus-Formel in Stephan von Fougeres einen königlichen Kapellan als Datar nennen.⁵⁾ Für

¹⁾ W. Stubbs, The constitutional history of England I (1903), 381. (Ich zitiere nach der 6. Ausgabe, weil mir der Neudruck von 1926 nicht zugänglich ist.) Über die neueren Forschungen von T. F. Tout vgl. unten S. 74.

²⁾ Vgl. H. W. C. Davis (und R. J. Whitwell), Regesta regum Anglo-Normannorum 1066—1154, vol. 1: Regesta Willelmi conquestoris et Willelmi Rufi 1066—1100 (Oxford 1913) S. XII f. Die Bedenken, die Breßlau, Internationale Beziehungen im Urkundenwesen des MA.s in AUSG. 6 (1918), 52 Anm. 9 dagegen geäußert hat, sind von ihm leider nicht begründet worden. Über die Bedeutung der Geistlichen festländischer Herkunft am Hofe Edwards I. vgl. noch H. Böhmer, Kirche und Staat in England und in der Normandie im 11. und 12. Jahrhundert (1899) S. 67 ff. und W. Holtmann in: MA. 50 (1935), 288 Anm. 4.

³⁾ Davis-Whitwell, Regesta S. XVI ff. J. Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte (in v. Below-Meines Handbuch) S. 79 spricht also nicht zu Unrecht von der „Kanzlei (capella)“ Wilhelm des Eroberers.

⁴⁾ Vgl. dazu Breßlau, Internationale Beziehungen S. 48 ff.

⁵⁾ Die Belege bei L. Delisle, Recueil des actes de Henri II, roi d'Angleterre et duc de Normandie, Introduction (1909) S. 96 ff. und er-

das Verhältnis der Kanzler zur Hofkapelle aber bedarf es keiner Einzelbelege, da uns William Fitz Stephen in seiner Vita S. Thomae (Becket) ausdrücklich überliefert:

Cancellarii Angliae est, ut secundus a rege in regno habeatur, ut altera parte sigilli regii, quod ad eius pertinet custodiam, propria signet mandata, ut capella regis in ipsius sit dispositione et cura, ut vacantes archiepiscopatus abbatias et baronias cadentes in manu ipse suscipiat et conservet, ut omnibus regis adsit consiliis et etiam non vocatus accedat; ut omnia sigilliferi regii clerici sui manu signentur, omnia cancellarii consilio disponantur; item ut, suffragantibus ei per Dei gratiam vitae meritis, non moriatur nisi archiepiscopus aut episcopus, si voluerit. Inde est quod cancellaria emenda non est.¹⁾

Und damit gewinnen wir zugleich das Stichwort, unter dem wir unsere Untersuchung an ihren Ausgangspunkt zurückzuführen haben.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die angeführte Stelle der zwischen 1175 und 1181 entstandenen Thomas-Vita das Wort Cancellaria noch nicht in dem der Diplomatie vertrauten Sinne von Kanzlei gebraucht, sondern darunter nur die Summe der dem Kanzler zustehenden Befugnisse, also das Amt des Kanzlers versteht. Sie stimmt darin überein mit einer Reihe ähnlicher Belege, die wir für die früheste Verwendung des cancellaria-Begriffes zusammenstellen wollen, ohne dabei nach einem auf Jahr und Tag genau festzulegenden ältesten Zeugnis zu streben.

gänzend dazu D. H. Galbraith, Seven charters of Henry II at Lincoln Cathedral in The Antiquaries Journal 12 (1932), 274f. (Die Kenntnis dieses Aufsatzes verdanke ich der Liebenswürdigkeit von Herrn Prof. W. Holtmann.) — Die endgültige Aufnahme der Datum-per-manus-Formel mit Nennung des Kanzlers erfolgt erst unter Richard Löwenherz, vgl. Breßlau, Internationale Beziehungen S. 38 und 53, wo jedoch ihr erstes Vorkommen unter Heinrich II. nicht erwähnt ist.

¹⁾ Vita s. Thomae ed. J. C. Robertson, Materials for the history of Thomas Becket 3, 18. Vgl. dazu auch die MG. SS. 27, 17 angeführte Stelle, in der William Fitz Stephen sich seiner engen Beziehungen zu Thomas Becket rühmt, da er in cancellaria eius dictator, in capella eo celebrante subdiaconus gewesen sei.

Begonnen sei mit der Historia Compostelana, obwohl sie uns über den Kreis der bisher behandelten Staaten hinausführt, wenn sie berichtet, wie der Erzbischof Diego von Santiago di Compostela im Jahre 1127 das erpresserische Verlangen Alfons' VII. von Spanien nach Zahlung einer bestimmten Geldsumme dadurch zu nutzen verstand, daß er als Gegenleistung vom König die Verleihung der capellania et cancellaria für sich und seine Nachfolger auf dem Erztstuhl erlangte, und zwar in der Form, daß dem jeweiligen Erzbischof von Santiago die Besetzung der capellania et cancellaria am Königshof zustehen sollte.¹⁾

Wir sehen also, daß auch in Spanien ein enger Zusammenhang zwischen Kapelle und Kanzlei bestand, weil zumindest der Erzbischof von Santiago beide Ämter, wenigstens als Ehrentitel, in seiner Hand vereinigt. Wahrscheinlich ist aber auch der von ihm ernannte Kanzler zugleich der Leiter der Hofkapelle gewesen.²⁾

Während die Urkunde für Diego verloren ist, hat sich die Bestätigung des von ihm gewonnenen Vorrechtes, die sein Nachfolger am 12. Juli 1140 erlangte, erhalten.³⁾ Das ist deshalb wichtig, weil in diesem Privileg die capellania et scribania non personaliter, sed iure hereditario verliehen wird.³⁾ Die Annahme, daß diese Worte der Vorurkunde von 1127 entnommen sind, geht kaum zu weit und somit ergibt sich, daß zur Zeit Diegos das Wort cancellaria noch nicht gebräuchlich gewesen ist⁴⁾ und erst von dem Autor der Historia Compostelana mit cancellaria wiedergegeben wurde.

Dieser Autor nun ist ein Franzose⁵⁾, und in Frankreich unter

¹⁾ Hist. Comp. 2 c. 87 (ed. Florez, España sagrada 20, 461f.); vgl. dazu P. Rassew, Die Urkunden Kaiser Alfons' VII. von Spanien in AUS. 10 (1928), 340 ff. über Diego, dessen Ehrgeiz nach langen Kämpfen im Jahre 1124 die Erhebung seines Bistums zur Metropole von Calixt II. erreicht hatte, vgl. auch K. Jordan in Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 25 (1933—34), 83 ff.

²⁾ So kommt unter dem ersten von Diego ernannten Kanzler im Jahre 1129 ein Adefonsus regio domus capellanus, cancellarii vice fruentis vor, vgl. Rassew, Urkunden S. 342.

³⁾ Vgl. Rassew, Urkunden S. 341 und 435.

⁴⁾ Das ist um so weniger verwunderlich, als in Spanien bis zum Jahre 1127 zunächst noch die Titel scriptor, notarius, cancellarius ohne erkennbare Unterschiede gebraucht werden, vgl. Rassew, Urkunden S. 338.

⁵⁾ Rassew, Urkunden S. 340 Anm. 1.

Ludwig VII. (1137—1180) begegnen wir der cancellaria wieder. Ludwig nämlich hat mitunter jahrelang den Kanzler=Posten unbesetzt gelassen und bei solcher Gelegenheit ist an Stelle der Formel Datum per manum N. cancellarii in den Urkunden vermerkt worden: vacante cancellaria, „während das Amt des Kanzlers nicht besetzt war“.¹⁾

Die gleiche Wendung, vacante cancellaria, kommt in gleicher Bedeutung unter Heinrich VI. auch in deutschen Königsurkunden vor, und zwar — soweit ich sehe — zuerst im Jahre 1192.²⁾ In Sizilien dagegen scheint sich der Begriff cancellaria erst unter Friedrich II. belegen zu lassen. Doch spricht Hugo Salcandus, der unter Wilhelm II. schreibt, von cancellariatus als dem Amt des Kanzlers und seinen Gerechtsamen.³⁾

Cancellarius und cancellaria — Kanzler und Amt des Kanzlers: diese in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts deutlich werdende begriffliche Scheidung zwischen einer Person und der von ihr ausgeübten Tätigkeit ist nichts anderes als der Ausdruck einer Entwicklung, die in allen abendländischen Staaten die Einheit des königlichen Hofes in eine Mehrzahl von Amtsbehörden aufzugliedern beginnt. Sie führt, so verschieden auch die Ergebnisse in den einzelnen Ländern ausfallen, zu neuen Formen der Organisation der königlichen Zentralverwaltung und hängt aufs engste zusammen mit einem Wandel der Staatsanschauungen, den wir jedoch hier nur in der Beziehung auf unser engeres Thema kurz andeuten können.⁴⁾

Für England haben die Forschungen von T. S. Tout gezeigt, wie sich aus der curia regis, nachdem in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts mit der Bildung einer zentralen Finanzbehörde, dem

¹⁾ Giry, Manuel S. 749; Perrichet S. 104.

²⁾ St. 4735. 4739. 4740. 4745. 4746; vgl. Breßlau, Urkundenlehre I², 498.

³⁾ Die Belege bei K. A. Kehr, Urkunden S. 94 mit Anm. 8; ferner S. 95 Anm. 3. Ähnlich ist in einer Urkunde Heinrichs V. vom Jahre 1110 (St. 3038) schon der Begriff archicancellatura für das Erzkanzleramt gebildet worden, das der Kirche von Mainz zustehet, vgl. Breßlau, Urkundenlehre I, 443 mit Anm. 4.

⁴⁾ Für die allgemeinen Zusammenhänge muß deshalb der Hinweis auf A. Brackmann, Die Wandlung der Staatsanschauungen im Zeitalter Friedrichs I. in HZf. 145 (1932), 1 ff. genügen.

Erchequer, ein Anfang gemacht worden ist, weitere Sonderbehörden abspalten.¹⁾ So wird auch der cancellarius, der ursprünglich seine keineswegs auf das Urkundenwesen beschränkten Funktionen als Mitglied der curia regis ausübte, zum Chef einer Behörde.²⁾ Der Abschluß dieses Prozesses wird — wie Tout mit Recht hervorgehoben hat — vor allem auch in der Scheidung sichtbar, die nach dem Jahre 1232 zwischen den clerici de cancellaria und den clerici de capella durchgeführt ist.³⁾ Erst jetzt ist es möglich — für England — von Kanzlei und Kapelle als zwei nebeneinander bestehenden Institutionen zu sprechen, und wenn hier auch die Einzelheiten der Entwicklung der englischen Kanzlei=behörde übergangen werden müssen⁴⁾, so darf doch der Hinweis darauf nicht fehlen, daß auch die Anfänge des englischen Registerwesens unter König Johann eine Stufe in dieser Entwicklung bedeutet haben.⁵⁾

Das gilt in gewissem Sinne auch für Frankreich. Wie bekannt, verlor Philipp II. August durch den Überfall bei Fréteval im Jahre 1194, ähnlich wie einst Roger II. von Sizilien bei Nocera, Kapelle und Archiv an seinen Gegner, Richard Löwenherz.⁶⁾ Dieser Verlust wurde die Ursache für die Herstellung des ersten Königsregisters, mit dem ein Ersatz für die verlorenen Rechtstitel geschaffen werden sollte.⁷⁾ Und wenn nun auch dieses Register seines besonderen

¹⁾ T. S. Tout, Chapters in the administrative history of medieval England I (Publications of the university of Manchester, Historical Series no. 34, Manchester 1920); vgl. ferner auch Ch. Petit-Dutaillis, La monarchie féodale . . . en France et en Angleterre (1933) S. 144.

²⁾ Tout S. 15 betont ausdrücklich: the chancery as an organised office of state is not older than the thirteenth century.

³⁾ Tout S. 185 f.

⁴⁾ Eine unter den Gesichtspunkten vergleichender Verfassungsgeschichte durchgeführte Studie über die Bildung und Entwicklung der Kanzlei=behörden seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wäre eine lohnende Aufgabe.

⁵⁾ Über das englische Registerwesen vgl. R. v. Hedel in AUZ. I (1908), 445.

⁶⁾ Roger von Hoveden, Chron. 3 (Rer. Brit. SS. 51), 256: Captus est etiam regis Franciae thesaurus magnus et capella regia et cartae universorum hominum regis Angliae, qui se dederant regi Franciae et comiti Johanni contra eum.

⁷⁾ Hedel in AUZ. I, 454; Perrichet S. 264 ff.

Charakters wegen noch nicht eigentlich als Kanzleiregister bezeichnet werden kann¹⁾, so hängt seine Entstehung doch aufs engste mit jenen Veränderungen zusammen, die die französische Diplomatie veranlaßt haben, in dem Beginn der Regierung Philipps II. August eine neue Epoche des königlichen Urkundenwesens zu sehen.²⁾ Ihr wesentliches Merkmal ist die von Ludwig VII. vorbereitete dauernde Vakanz des Kanzleramtes, das Philipp II. August seit 1185 aus politischen Gründen nicht mehr besetzte. Denn die Entwicklung des 12. Jahrhunderts hatte gezeigt, daß der zu den fünf Großoffizieren des königlichen Hofes gehörende Kanzler seine Macht zum Schaden des Königtums mißbrauchen konnte.³⁾ So wurde für mehr als ein Jahrhundert der Groß-Siegelbewahrer (*custos magni sigilli*, *garde du sceau*) der Nachfolger des Kanzlers, erbte jedoch nicht diejenigen seiner Funktionen, die über das Urkundenwesen hinausgereicht hatten, sondern blieb zunächst allein auf dieses beschränkt.⁴⁾

Die Vakanz des Kanzleramtes hat, wie es scheint, dazu beigetragen, daß bei der sich im 13. Jahrhundert allmählich vollziehenden Spaltung der *curia regis* in Parlament, Rechnungskammer und Staatsrat⁵⁾ die Kanzlei nur wenig hervortritt. Zudem ist über die Notare Philipps II. August so wenig bekannt⁶⁾, daß einstweilen noch nicht zu sagen ist, wie sich das Verhältnis der Urkundenbeamten zur Kapelle gestaltet hat, der auch die Kanzler Ludwigs VI. und Ludwigs VII. stets angehört hatten.⁷⁾

Um so klarer liegen die Verhältnisse in Sizilien, wo Roger II. nach der Auseinandersetzung mit Innozenz II. eine streng zentralistisch organisierte Staatsverwaltung durchführte, die die alte *curia ducis ac comitis* zu Einzelbehörden umschuf.⁸⁾ Der hierarchische Aufbau der Kanzlei bezeichnet ihr Wesen ebenso sehr wie die Tatsache, daß die

¹⁾ Vgl. Kirn, Zum Problem der Kontinuität S. 141.

²⁾ Vgl. Giry, Manuel S. 751 ff., Perriquet S. 145 ff.

³⁾ Erben, Urkundenlehre S. 74 f.; Holzmann, Französische Verfassungs-geschichte S. 198 f., ferner Perriquet S. 191 ff.

⁴⁾ Erben, Urkundenlehre S. 75; Holzmann, Französische Verfassungs-geschichte S. 199.

⁵⁾ Holzmann, Verfassungs-geschichte S. 198.

⁶⁾ Perriquet S. 207 f.

⁷⁾ Giry, Manuel S. 749.

⁸⁾ Vgl. dazu Caspar, Roger II. S. 297 ff., 314 ff.

Notare jetzt dem Laienstande angehörten¹⁾ und für jede Urkunde die auf Grund einer Tagordnung vorgeschriebenen Gebühren einzogen.²⁾

Anders als in Sizilien und den westeuropäischen Staaten hat sich in Deutschland die königliche Gewalt entwickelt, da sie die wachsende Macht des Territorialfürstentums nicht aufzuhalten vermochte. Dennoch bedarf es nur einer Erinnerung an das von Friedrich I. geschaffene Amt des Protonotars, der unter dem Kanzler steht und zumeist aus der Reihe der *notarii* hervorgeht³⁾, um die behördenartigen Veränderungen in der Organisation des Urkundenwesens zu erkennen. Noch deutlicher aber ist ein anderer Unterschied: während bisher der Dienst als Kanzler-Kapellan die sichere Aussicht auf ein Bistum eröffnete, beginnt unter Heinrich VI. mit Konrad von Hildesheim die Reihe der Kanzler-bischöfe.⁴⁾ Der Dienst am Königshof ist zum Hofamt geworden, dem aus den angedeuteten Ursachen jedoch eine Weiterbildung zum Reichsamt nicht beschieden war.

Wohl aber hat die geistliche und weltliche Landesherrschaft in den Territorien seit der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert eine Zentralverwaltung ausgebildet mit dem Kernstück der Kanzlei, neben die der Rat tritt⁵⁾, eine Entwicklung, für deren Erforschung die Geschichte des *cancellaria*-Begriffes ebenfalls noch herangezogen werden müßte. Denn, wenn nicht alles täuscht, haben auch an dem ältesten Urkundenwesen der Bischöfe und Laienfürsten ihre Kapellane den Hauptanteil gehabt⁶⁾, heißt es doch höchst bezeichnenderweise in einer Urkunde Erzbischof Engelberts von Köln: *cancellaria nostra, quae vulgo capellaria vocatur*.⁷⁾

¹⁾ K. A. Kehr, Urkunden S. 104.

²⁾ K. A. Kehr, Urkunden S. 85 und 106.

³⁾ Breßlau, Urkundenlehre I², 497.

⁴⁾ Breßlau, Urkundenlehre I², 496.

⁵⁾ Vgl. dazu etwa die lehrreichen Ausführungen von H. Spangenberg, Die Kanzleiberichte als Quelle verwaltungsgeschichtlicher Forschung in AUS. 10 (1928), 472 ff.

⁶⁾ Man beachte, wie häufig unter den von Breßlau, Urkundenlehre I², 594 ff. zusammengestellten „Kanzleibeamten“ geistlicher und weltlicher Herren *capellani* begegnen; vgl. ferner die Bemerkung von W. Möllenberg in Sachsen und Anhalt 3 (1927), 171.

⁷⁾ J. Heimen, Beiträge zur Diplomatie Engelberts des heiligen von Köln (Münsterische Beiträge zur Gesch.wiss. NS. 1, Paderborn 1903) S. 30 f.

Die bisherigen Ausführungen bemühten sich um den Nachweis, daß das Aufkommen des Wortes cancellaria einen ganz bestimmten Augenblick in der inneren Entwicklung der wichtigsten abendländischen Staaten bedeutet. Ein kurzer Blick auf die Organisation des päpstlichen Urkundenwesens soll abschließend diese Ansicht noch bestätigen.

In der Papstdiplomatik nämlich hat der Begriff cancellaria, so viel auch von päpstlicher Kanzlei die Rede ist, ebenfalls kaum Beachtung gefunden. Anmerungsweise nur erwähnt Breßlau, daß der Ausdruck cancellaria schon im Liber censuum von 1192 vorkommt und unter Innocenz III. häufiger wird.¹⁾ Und doch hätte gerade ein näheres Eingehen auf die Bildung dieses Ausdrucks die Vermutung Breßlaus beweisen können, „daß eine Neuordnung der päpstlichen Kanzlei (cancellaria) unter Innocenz III., dem die päpstliche Verwaltung nach verschiedenen Richtungen hin so viel verdankt, erfolgt sei.“²⁾ Die nach dem Kampf zwischen Scrinium und Palatium unter dem Einfluß des Reformpapsttums erreichte Stufe des päpstlichen Urkundenwesens³⁾ findet unter Innocenz III. und Honorius III. eine wichtige Weiterbildung, die sich in wenigen Worten deutlich machen läßt: der Kardinalkanzler des 12. Jahrhunderts, der auf den bischöflichen Bibliothekar des 11. Jahrhunderts folgte, erhält seinerseits einen Nachfolger in dem Vizekanzler des 13. Jahrhunderts. Und während jener innerhalb des sacrum palatium Lateranense bzw. der curia Romana⁴⁾ bestimmte, das Urkundenwesen betreffende Funktionen ausübte, die seine Stellung über die der übrigen Kardinäle hin-

und Breßlau, Urkundenlehre I², 597 Anm. 5. — Hinsichtlich der geringen Beachtung, die die Forschung bisher der bischöflichen Hofkapelle entgegengebracht hat, gelten noch immer die Bemerkungen von K. H. Schmitt, Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst (Arbeiten zur deutschen R.- u. Dg. 2, Berlin 1920) S. 55 Anm. 5.

¹⁾ Breßlau, Urkundenlehre I², 270 Anm. 1.

²⁾ Breßlau, Urkundenlehre I², 270.

³⁾ Vgl. dazu Kehr, Scrinium und Palatium. Zur Geschichte des päpstlichen Urkundenwesens im 11. Jahrhundert in MIOG. Erg.-Bd. 6 (1910), 70 ff.

⁴⁾ Vgl. auch K. Jordan in Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 25 (1933—34), 100, der auch eine Untersuchung über den Sprachgebrauch dieses Wortes vorbereitet.

aushob, gehört dieser nicht mehr dem Kardinalkollegium an, sondern ist der dem Papst durch Amtseid verpflichtete Chef¹⁾ der aus der Einheit des päpstlichen Hofes ausgegliederten Kanzleibehörde.

Damit sind wir am Ende unserer Betrachtung. Sie verfolgt nicht die Absicht, die bisher übliche Terminologie zu beunruhigen und hütet sich davor, etwa die Forderung zu erheben, daß künftig der Begriff Kanzlei nur dort zu verwenden sei, wo er quellenmäßig mit cancellaria belegt werden kann. Denn die Urkundenherstellung durch den Aussteller setzt stets einen in bestimmter Weise geschulten und für seine Tätigkeit in gewissen Formen organisierten Personenkreis voraus, für den der Sache nach die Bezeichnung „Kanzlei“ durchaus zutrifft. Wohl aber wird man künftig genauer auf die Stellung dieser „Kanzlei“ im Rahmen der staatlichen Zentralverwaltung achten müssen; denn es ist zu Recht gesagt worden, daß der Historiker die Dinge nicht konkret genug anpaßen kann.²⁾ Der bisher übliche unterschiedslose Gebrauch eines abstrakten Kanzleibegriffes hat jedoch eine Fülle von Problemen verdeckt, indem er zugleich die falsche Fragestellung nach den rätselhaften Beziehungen zwischen Kanzlei und Kapelle entstehen ließ. Demgegenüber wird jetzt — falls wir Zustimmung finden sollten — daran festzuhalten sein, daß die Kanzlei aus der Kapelle hervorgegangen ist, zu deren Aufgabengebieten sie ursprünglich gehörte. Diese in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts einsetzende Entwicklung wird in ihren Einzelheiten noch eingehender als es hier möglich war, verfolgt werden können, weil sich mit der Entstehung der Kanzlei die wichtigsten Fragen abendländischer Staatsverwaltung verknüpfen. Und nicht geringer wird der Gewinn für die Probleme sein, die das Staatswesen der älteren Zeit gerade auch dem Urkundenforscher stellt. Briefsammlungen wie der Codex Udalrici, denen ein so reges Interesse zugewandt ist³⁾, gewinnen in ihrem Verhältnis zur „Reichskanzlei“ ein neues Gesicht, wenn man sich vergegenwärtigt, daß an Reichskirchen wie Bamberg Notar=Kapelläne Domherren=Pfründen innehatten.

¹⁾ Breßlau, Urkundenlehre I², 273.

²⁾ Stuh, Reims und Mainz S. 421.

³⁾ Vgl. dazu jetzt C. Erdmann, Die Bamberger Domschule im Investiturstreit in Zf. f. bayr. Landesgeschichte 9 (1936), 1 ff. und die dort angegebene Literatur.